

Firma: _____

Anschrift: _____

Land/PLZ/Ort: _____ Ansprechpartner(in): _____

Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____

EORI-Nr.: _____ Niederlassungs-Nr.: _____

Ust-ID Nr.: _____ **AEO-Bewilligungen:** _____

Kontaktdaten (Ansprechpartner, Adresse, E-Mail)

Der Buchhaltung: _____

für Umsatzsteuernachweise: _____

Vollmacht zur Fiskalvertretung

Hiermit erteilen wir der Firma **ZSK Koukaras-Tsismilis & Petricevic GbR, Cargo City Süd, Geb. 537A, 60549 Frankfurt am Main, Ust-ID: DE316952210, Ust-ID: DE316952210**

die Vollmacht zur Fiskalvertretung gemäß §§ 22a ff UStG auf Grundlage der ADSp (*).

Hiermit wird die Firma bevollmächtigt, **ZSK Koukaras-Tsismilis & Petricevic GbR, Cargo City Süd, Geb. 537A, 60549 Frankfurt am Main**

- die sich nach der Zollabfertigung aus den innergemeinschaftlichen Lieferungen an uns/unsere Kunden (*) ergebenden umsatzsteuerlichen Pflichten in Deutschland als Fiskalvertreter wahrzunehmen,
- als Fiskalvertreter die Steuererklärung gemäß § 22b Abs. 2 Satz 1 UStG in Deutschland abzugeben,
- als Fiskalvertreter die Zusammenfassende Meldung nach § 22b Abs. 2 Satz 2 UStG abzugeben,
- als Fiskalvertreter die Intrastat-Meldung beim Statistischen Bundesamt abzugeben.

Wir bestätigen:

1. Wir sind in der Bundesrepublik Deutschland weder ansässig noch steuerlich registriert, führen ausschließlich steuerfreie Umsätze aus und sind nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Die Voraussetzungen des § 22a Abs. 1 UStG sind damit bei uns erfüllt. Jegliche Änderung diesbezüglich teilen wir dem Bevollmächtigten unverzüglich schriftlich mit.
2. Wir übernehmen die Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Echtheit der Unterlagen und Angaben, die für die Durchführung der Aufträge erforderlich sind. Ziffer 4.1 Satz 2 ADSp 2017 bleibt unberührt. Wir verpflichten uns zur Übergabe eines Rechnungsdoppels für Umsätze in Deutschland, bei denen von der Fiskalvertretung Gebrauch gemacht wird.
3. Wir verpflichten uns, dem Bevollmächtigten nach erfolgter Abwicklung einen Nachweis für Umsatzsteuerzweck gemäß § 17a UStDV zur Verfügung zu stellen.
4. Wir sind mit Verwendung und Speicherung unserer Daten zum Zweck der vereinbarten vertraglichen Tätigkeiten einverstanden. Zur ergänzenden administrativen Unterstützung bedient sich ZSK auf der Grundlage der anwendbaren Datenschutzgesetze eines verbundenen Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat.

Ort, Datum

Name

Firmenstempel / Rechtsverbindliche Unterschrift

(*) Nicht Zutreffendes bitte streichen

(**) Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017).
Geschäftsführer: Athanasios Koukaras-Tsismilis, Mladen Petricevic, Sitz und Erfüllungsort Frankfurt



Bestätigung

Abliefernachweis

Nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz ist Koukaras-Tsismilis & Petricevic GbR als Fiskalvertreter verpflichtet, einen Abliefernachweis für Umsatzsteuerzwecke zu archivieren.
Die steuerbefreite Einfuhr / Zollabfertigung ist nur bei Vorlage des bestätigten Abliefernachweises möglich.

Wir verpflichten uns, eine Kopie des bestätigten Abliefernachweises nach Lieferung der Sendung an :

ZSK Koukaras-Tsismilis & Petricevic GbR
Fiscal representation
Cargo City Süd, Geb. 537A
DE-60549 Frankfurt am Main

import@zskgbr.de

Fax: +49-69-8700594-19

zu senden.

Kann ein Abliefernachweis nicht erbracht werden, verpflichten wir uns, die deutsche Einfuhrumsatzsteuer an ZSK Koukaras-Tsismilis & Petricevic GbR zu zahlen.

Firma : _____

Strasse : _____

Ort : _____

Datum, Stempel

Unterschrift

Auszug aus den ADSp – Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen 2017

Artikel 23 Haftungsbeschränkungen

- 23.1 Die Haftung des Spediteurs für Güterschäden in seiner Obhut gemäß § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB ist mit Ausnahme von Schäden aus Seebeförderungen und verfügbaren Lagerungen der Höhe nach wie folgt begrenzt:
- 23.1.1 auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, wenn der Spediteur
- Frachtführer im Sinne von § 407 HGB,
- Spediteur im Selbsteintritt, Fixkosten- oder Sammelladungsspediteur
im Sinne von §§ 458 bis 460 HGB
oder
- Obhutsspediteur im Sinne von § 461 Abs. 1 HGB
ist;
- 23.1.2 auf 2 statt 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, wenn der Auftraggeber mit dem Spediteur einen Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung geschlossen hat und der Schadenort unbekannt ist. Bei bekanntem Schadenort bestimmt sich die Haftung nach § 452a HGB unter Berücksichtigung der Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen der ADSp.
- 23.1.3 Übersteigt die Haftung des Spediteurs aus Ziffer 23.1.1. einen Betrag von 1,25 Millionen Euro je Schadenfall, ist seine Haftung außerdem begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 1,25 Millionen Euro oder 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- 23.2 Die Haftung des Spediteurs bei Güterschäden in seiner Obhut ist bei einem Verkehrsvertrag über eine Seebeförderung und bei grenzüberschreitenden Beförderungen auf den für diese Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag begrenzt. Ziffer 25 bleibt unberührt.
- 23.3 In den von Ziffern 23.1 und 23.2 nicht erfassten Fällen (wie § 461 Abs. 2 HGB, §§ 280 ff BGB) ist die Haftung des Spediteurs für Güterschäden entsprechend § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB der Höhe nach begrenzt
- 23.3.1 bei einem Verkehrsvertrag über eine Seebeförderung oder eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm,
- 23.3.2 bei allen anderen Verkehrsverträgen auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm.
- 23.3.3 Außerdem ist die Haftung des Spediteurs begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 1,25 Millionen Euro.
- 23.4 Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Schäden bei verfügbaren Lagerungen, Personenschäden und Sachschäden an Dritt- gut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrags, der bei Verlust des Gutes nach

Ziffer 23.3.1 bzw. 23.3.2 zu zahlen wäre. Außerdem ist die Haftung des Spediteurs begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 125.000 Euro.
- 23.4.1 Die §§ 413 Abs. 2, 418 Abs. 6, 422 Abs. 3, 431 Abs. 3, 433, 445 Abs. 3, 446 Abs. 2, 487 Abs. 2, 491 Abs. 5, 520 Abs. 2, 521 Abs. 4, 523 HGB sowie entsprechende Haftungsbestimmungen in internationalen Übereinkommen, von denen im Wege vorformulierter Vertragsbedingungen nicht abgewichen werden darf, bleiben unberührt.
- 23.4.2 Ziffer 23.4 findet keine Anwendung auf gesetzliche Vorschriften wie Art. 25 MÜ, Art. 5 CIM oder Art. 20 CMNI, die die Haftung des Spediteurs erweitern oder zu- lassen, diese zu erweitern.
- 23.5 Übersteigt die Haftung des Spediteurs aus den Ziffern 23.1, 23.3 und 23.4 einen Betrag von 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, ist seine Haftung unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, außerdem begrenzt höchstens auf 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis oder 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist; bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.